

zu dürfen, daß die Redaction schon durch diese Bemerkungen sich veranlaßt finden wird, den Bericht in die Mittheilungen aufnehmen zu lassen. Daher wird ein besonderer Antrag darauf nicht nöthig sein.

v. Posern: Wenn das der Fall ist, leiste ich Verzicht darauf.

Prinz Johann: Ich würde nachher noch wegen einer Kleinigkeit um das Wort bitten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe nun an die Kammer die Frage zu stellen: ob sie sofort über den Gegenstand berathen will? würde das abgelehnt, so würde dann die Frage über den Druck des Antrags an die hohe Kammer zu richten sein. Ich frage demnach: ist die Kammer gemeint, über den Bericht sofort zu berathen? — Wird allgemein bejaht. —

Prinz Johann: Indem ich mit den Gründen, welche die Deputation aufgestellt hat, ganz einverstanden bin, wollte ich mir nur die kleine factische Berichtigung darüber erlauben, daß auch bei uns Katholiken die Zahl der Feiertage bedeutend vermindert worden ist, und daß, wenn das Reformationstfest mit in die Wage gelegt wird, wir nur noch vier Feiertage mehr haben, als die Protestanten.

Präsident v. Gerßdorf: Da sich Niemand erhebt, um über den Gegenstand zu sprechen, so habe ich der Kammer zu bemerken, daß die Deputation ihren Antrag darauf gestellt hat, daß der Antrag der Petenten dießseits zurückgewiesen, dessenungeachtet aber an die zweite Kammer verwiesen werden möchte. Ich frage daher die Kammer: ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beistimmt? — Wird einhellig bejaht. —

Präsident v. Gerßdorf: Ich erlaube mir nun in Beziehung auf den dermaligen Referenten bemerklich zu machen, daß ungeachtet die von ihm vorzutragenden Gegenstände auf der Tagesordnung getheilt sind, derselbe solche doch gleich hintereinander vorzutragen gemeint ist. Ich würde demnach denselben Referenten bitten, den Bericht der vierten Deputation, die Dorf- und Communicationswege betreffend, in Vortrag zu nehmen.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer über die Petition des Justitiars Schlesier zu Blankenhain, die Ertheilung eines Gesetzes wegen tüchtiger Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege betreffend, lautet wie folgt:

Es hat der Justitiar Ferdinand August Schlesier zu Blankenhain, in der unter dem 18. Octbr. und 9. Novbr. dieses Jahres an die Ständeversammlung gerichteten Petition, auf die Nothwendigkeit der Abhülfe einiger Mängel, welche in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege in der vaterländischen Gesetzgebung wahrzunehmen seien, aufmerksam gemacht, und unter näherer Erläuterung sowohl der Conflict, in welche vornehmlich die Patrimonialgerichte zu den, zur Wegeverbesserung verpflichteten Communen und resp. Adjacenten versetzt würden, als die Nachtheile, welche aus dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse sich für das Publicum herausstellten, darauf angetragen,

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge,

noch im Laufe des bevorstehenden Landtags, den Entwurf eines Gesetzes wegen tüchtiger Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege vorzulegen.

Der Antragsteller vermißt nämlich zuvörderst in den Bestimmungen des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781, soweit solches die Grundsätze über die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der Dorf- und Communicationswege aufstellt,

a) eine Bestimmung über die technische Modalität in Anlegung und Erhaltung der Wege, und

b) eine genügende Autorisation für die Behörden, um der Regel, daß jede Commun dergleichen Wege innerhalb der Fluren ihres Orts bauen müsse, die erforderliche Wirksamkeit gegen die, nur als Ausnahme gebilligte Bestimmung verschaffen zu können, daß die Wegereparatur den Adjacenten angeschlossen werden solle, wenn diese Verpflichtung auf Herkommen beruhe.

Durch diese Lücke in der Gesetzgebung würden die Unterbehörden, bei den sich nicht selten dringend nöthig machenden Anweisungen, in die Verlegenheit gebracht, nicht zu wissen, was sie den Baupflichtigen ansinnen dürften, oder ihnen mehr anzufinnen, als nach der Billigkeit, und den oft bedrängten Verhältnissen der adjacirenden Grundbesitzer gefordert werden könne, — und die Folge davon sei nothwendig die, daß die doch unerläßliche Wegereparatur unterliebe, daß die Schuld davon, welche doch nur im Gesetze liege, von Unkundigen, den Behörden beigemessen werde, und daß mit der unterbleibenden Wegeverbesserung sich alle Nachtheile geltend machten, welche schlechte Wege überhaupt und namentlich in Brandfällen nach sich zögen.

Selbst die hohe Staatsregierung habe bei mehreren Gelegenheiten sich über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes ausgesprochen, und auch die vormalige Landesregierung zu Milde rung der, in dem Gesetze liegenden Härten, den Grundsatz aufgestellt, daß alle Anordnungen in Communal-Straßenbausachen lediglich an die gesammten Communen zu richten und diesen die Repartition unter den Gemeindegliedern selbst zu überlassen sei, inmaßen solchen, auch wenn die Adjacenten früher gebaut hätten, allzeit die Vertretung obliege.

Allein da hierdurch immer wieder die nach Befinden statt habende Obliegenheit der Adjacenten anerkannt worden, so werde dadurch die Förderung des Hauptzwecks behindert.

Nach der Ansicht des Petenten wird bei dieser Sachlage die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung,

in deren Folge alle Communications-, Dorf- und Nachbarwege nicht ferner von den Adjacenten, sondern nur von der ganzen Commun gebaut und alle, dieser Anordnung entgegenstehenden Observanzen und Herkommen für immer aufgehoben werden dürften,

außer Zweifel gestellt, und mit Bezugnahme auf die, bereits für das Markgrasthum Oberlausitz seit dem Jahre 1829 zu Abhülfe der gerügten Uebelstände ertheilten Vorschriften, die Erlassung einer gleichen Anordnung und insbesondere die Annahme der Bestimmungen empfohlen, welche dem, unter dem 26. Mai 1837 im Herzogthum Altenburg erlassenen Wegebaugesetze zum Grund gelegt worden seien, und schon jetzt einen sehr günstigen Erfolg hätten hervortreten lassen. —

Hat nun auch die Deputation nach der, ihren Mitgliedern beiwohnenden Wissenschaft, die im Eingange der Petition erhobene Klage über die Schlechtigkeit der meisten Dorf- und Communicationswege in Sachsen für unbegründet nicht halten können, und eben so wenig den Wunsch zu unterdrücken